

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2015 der Stadt Brüel und die Jahresrechnung zum 31.12.2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Brüel sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung Brüel in ihrer Sitzung am 22.03.2018 die Jahresrechnung 2015 der Stadt Brüel und des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Brüel festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Die Jahresrechnungen, die Prüfberichte sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 09.04.2018 bis 17.04.2018 während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 6, einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Brüel geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Brüel, den 03.04.2018

gez. H.J. Goldberg
Bürgermeister